

Oldenburger Jahrbuch

des Oldenburger Landesvereins für
Geschichte, Natur- und Heimatkunde
Herausgegeben von Hermann Lübbing

52. und 53. Band / 1952-53



Druck von Ad. Littmann, Oldenburg (Oldb)

Hexenprozesse in Delmenhorst und Varel

von Edgar Grundig

Daß der scheußliche Hexenwahn wie allenthalben in Deutschland auch im heutigen Oldenburger Land seine Opfer gefunden, ist bekannt¹⁾. Er wurde besonders gefördert durch Papst Innocenz VIII. Bulle „*Summis desiderantes affectibus*“ (1484), worin es heißt, daß in einzelnen Teilen von Oberdeutschland, aber auch in den niederdeutschen Kirchenprovinzen Köln und Bremen Personen beiderlei Geschlechts mit teuflischer Hilfe und zauberischen Mitteln Menschen, Tiere und Pflanzen vernichten. Der Papst beauftragte deshalb zwei Inquisitoren, Heinrich Institoris und Jakob Sprenger, mit der Aufspürung und Bestrafung der Zauberer in Süd- und Norddeutschland. Die beiden Kommissare verfaßten für die Praxis der Hexenprozesse den sogen. „Hexenhammer“ (*Malleus maleficarum*), zuerst gedruckt Straßburg 1487, dann bis 1669 noch 28mal neu aufgelegt. Die Inquisition fand schon frühzeitig Eingang in der Herrschaft Delmenhorst, die 1482 durch Heinrich von Schwarzburg, Bischof von Münster und Bremen, erobert worden war. Zwar sind keine Prozeßakten mehr erhalten, doch lassen sich aus Delmenhorster Rechnungsbüchern einige Nachrichten gewinnen.

Am 19. 11. 1492 wurden in Delmenhorst durch den Bremer Büttel zwei Frauen hingerichtet, Hime Brinckmann aus Hatten und die „olde Brunsche“, erstere wegen Diebstahls, letztere wegen Zauberei.²⁾

Nach der Wiedereroberung Delmenhorsts durch die Oldenburger (1547) und nach Einführung der Reformation hörten die Hexenprozesse keinesfalls auf. Im Jahre 1553 oder 54 wurde Catharina Bischups aus dem Stedingerland zu Delmenhorst als Zauberin verbrannt, nachdem sie gestanden hatte. Vermutlich diente auch hier für die Prozeßpraxis der Hexenhammer. Zur Hinrichtung holte man mit großen Kosten einen besonderen Fachmann, den Henker von Paderborn „Mester Velten“ mit seinem Knecht. Der Ankläger der Katharina Bischof, Johan Smarge, war eine Zeit in der Stadt anwesend, wohl um ihn bei Bedarf zur Hand zu haben. Für seine

¹⁾ G. Sello: Studien z. Gesch. v. Ostringen u. Rüstringen, Varel 1898, S. 76 u. 81. Dasselbst S. 85 Anm. 7 kurzer Hinweis auf die Delmenhorster Hexenprozesse. Vgl. auch G. Rühning: Oldenburgische Gesch., Oldenburg 1937, S. 252.

²⁾ Niedersächs. Staatsarch. Oldenburg (StAO) Best. 21. B 1, Hebungereg. der Herrsch. Dhorst Mich. 1492/93, Bl. 260a.

Verpflegung mußte er 2 Tonnen Heringe bezahlen, er zog es aber vor, statt dessen 10 Gulden zu geben. Eine weitere Angeschuldigte, „Johann Nienbergers Meder tor Berne“, wurde für unschuldig befunden und entrichtete für die Kost während ihrer Haft 2 Tonnen Salz = 6 Gulden.³⁾

In der Nachbarstadt Bremen hatte man allmählich eine andere Auffassung vom Hexenwesen bekommen, dank der aufklärenden Tätigkeit des Arztes Johann von Ewich, geboren zu Cleve 1525. Er fand als politischer Flüchtling in dem kalvinistischen Bremen Aufnahme, wurde 1562 zum Stadtphysicus ernannt und machte sich um die Bekämpfung der Pest verdient. Größer aber ist sein Name durch eine 1583 zu Bremen erschienene Schrift „De sagarum quas vulgo veneficas appellant natura etc.“ (Über die Natur der Hexen), eine scharfe Absage an „Hexenhammer“ und Hexenglauben.⁴⁾

Wenn auch Ewichts mutige Schrift in Bremen selbst aufklärend und erfolgreich wirkte, so blieb doch die Nachbarschaft im Dunkel des Hexenwahns befangen. Besonders in den protestantischen Marschengebieten entlang der Niederweser und Ems kam es zu wahren Hexenverfolgungen. In Delmenhorst schwebte 1590 ein Hexenprozeß, in dessen Verlauf sich der oldenburgische Drost Hartwich von Badendorf bei dem Freiherrn Iko von In- und Kniphausen nach den Anzeichen der Zauberei erkundigte. Dieser edle Herr, der über die drei Kirchspiele Sengwarden, Accum und Fedderwarden regierte, hatte 1590 aus seinem Territorium nicht weniger als 20 Zauberinnen dem Feuertode überantwortet und verfügte also über beste Erfahrungen in der Hexenjustiz.⁵⁾

Die Antwort des Potentaten an den Drost datiert vom 7. 11. 1590 und verdient ausführlich wiedergegeben zu werden⁶⁾; die Rechtschreibung ist vereinfacht. Das Dokument spricht für sich: „So viel aber sonsten Euere Anzeige der Zauberey belanget, ist nicht ohne, daß wir fast ein ganz Jahr lang mit dergleichen Ungeziefer viel Muhe und Verlust gehabt, bey denen auch mehrentails die Wasserprobe auf ihr bittlich Anhalten gebraucht worden. Da sich dan befunden, daß die Zeuberinnen allewege wie ein Entvogel oben geschwommen, dajegen aber eine unschuldige Person, die wir um Geld sich der Wasserprob zu unterwerfen, bekaufen lassen, wie ein Stein zu Grunde gangen und gesunken.

Daß uns aber eben ein solcher gleicher Casus wie Ihr erzehlet vorkommen sein sollte, wissen wir uns nicht zu erinnern. Dann wir gemeiniglich an denen, so dieses Lasters halben alhier einge-

³⁾ StAO Best. 21. B 13, Hebungsreg. Mich. 1553/54, Bl. 28a u. 33a/b, Meder = Medder, Modder = Muhme.

⁴⁾ Biographische Skizzen verstorbener Bremischer Ärzte und Naturforscher, Bremen 1944, S. 50.

⁵⁾ Emders Jahrbuch Bd. 15 S. 108 nach v. Wichts Annales Frisiae.

⁶⁾ StAO Best. 20 Tit. 9 I a cap. II Nr. 7.

zegen (von zeihen = beschuldigen) worden, starke und viele unterschiedliche Inditia und Anzeichen, auch etzlicher anderer Urgichten (= Aussagen) und Bekanntnus vor uns gehabt. Dann obwohl unsers Erachtens die Wasserprob eine starke Vermutung gibt, jennoch weiln keine gewisse Rationes darvon gegeben oder gesetzt werden können, so halten wir dieselbe solcher Erheblichkeit nicht, daß darauf alleine ohne anderen mehr Inditiis solte mögen verfahren werden. Und solchs bey diesem Casu um so viel mehr, daß der Ankläger, wie er selbst bekennet, seinen Bericht von einem Wahrsager geholet, welches in gottlichen und kayserlichen Rechten verboten; die Untertanen, auch die al solche Teufelsfanger consulieren, darvon billig abgemahnet und darum gestrafet werden sollen. Derentwegen bey diesem Fall unsers Ermessens am richtigsten und besten verfahren wurde, da das bezichtigte Weib auf Bürgschaft erlassen würde, bis etwan hernacher andere und bessere Inditia und Nachrichtung hervorbrechen, darauf sie alsdann jedesmals wieder eingezogen und vermöge der kayserlichen Halsgerichtsordnung mit peinlicher scharfer Frage angegriffen werden möchte, daran auch ihr höchstes Alter sie nicht schützen würde können. Dann obwohl die Rechte wollen, daß ein Teils Missetäter wegen ihres Alters mit peinlicher Frage verschonet werden sollen, so sein doch etzliche Untaten davon excipieret und ausgenommen, unter welchen die Zeuberey eine der vornehmsten Laster mit ist . . ."

Datum Kniphausen am 7. Nov. Anno 1590.

Euwer guether Freundt

Iko von Inhusen undt Knyphusen Freyher. mp

Den Namen der angeblichen Delmenhorster Zauberin, sicher einer sehr alten Frau, kennen wir nicht, ebensowenig den schließlichen Ausgang des Verfahrens. Aber es muß mit den Zeugnissen für ihre Hexerei wohl nicht alles in Ordnung gewesen sein. Die berüchtigte Wasserprobe, bei der die Angeschuldigten mit kreuzweise gebundenen Händen und Füßen ins Wasser geworfen wurden, wobei es als Zeichen der Unschuld galt, wenn sie untergingen, als Schuldbeweis, wenn sie oben schwammen, und bei der wohl der Henker den Kniff angewandt haben wird, die Angeschuldigte am Strick zu halten, hat anscheinend gegen sie gesprochen. Aber der Freiherr hielt sie, wie wir gehört, allein nicht für beweiskräftig genug, und außerdem hatte sich der Ankläger strafbarerweise eines Wahrsagers bedient. Man ist also immerhin, gemessen an den damaligen Verhältnissen, in Delmenhorst noch einigermaßen vorsichtig zu Werke gegangen, so daß die Unglückliche nicht einem Justizmord zum Opfer gefallen ist.

In der Herrschaft Varel, die von 1577—1647 zur Delmenhorster Linie des Oldenburger Grafenhauses gehörte, wurde 1604 ein

Hexenprozeß durchgeführt. Im November wurde dort die aus dem Ort selbst gebürtige Hille Küsters verbrannt⁷⁾. Sie hatte anfangs in der Tortur gestanden und angegeben, das Zaubern von der Cramerschen gelernt zu haben, die auch eingesperrt wurde. Als man sie aber zum Tode führte, beteuerte sie leidenschaftlich ihre Unschuld und starb „mit großer Ungeduld“. Von Gebet wollte sie nichts wissen, das Sakrament begehrte sie nicht und rief, ehe sie ins Feuer geworfen wurde, „darinne sie dann lange gelebet und Jodut geschriegen“, sie sei unschuldig und wolle am jüngsten Tage leben.

Seit dem 16. Jahrhundert wandten sich immer mehr aufrechte Männer aller Konfessionen gegen den Irrwahn des Hexenglaubens. Namentlich legte die Schrift des edlen Jesuiten Friedrich Graf von Spee, die 1631 unter dem Titel „Cautio criminalis“ erschien, eine tiefe Bresche für Vernunft und Menschlichkeit. Auch in Delmenhorst wurde allmählich die Bahn frei für einen Gesinnungsumschwung, und es kam dann so, daß man die engstirnigen Dummköpfe, die andere des Hexens beschuldigten, selbst wegen Beleidigung am Kragen packte. Nachdem am 3. 6. 1630 eine alte Frau, anscheinend aus Altenesch, als Zauberin beschuldigt worden war, mußten die Schmäher ihr am Ende Abbitte tun⁸⁾. Am 20. 6. 1633 war eine ähnliche Verhandlung. Jürgen von Nutzhorn hatte der Witwe Heilke Bruns vorgeworfen, sie habe bewirkt, daß er keine Kälber aufziehen könne, und sie sei eine Zauberin. Diesen Vorwurf ließ sie nicht auf sich sitzen und scheint ihm gehörig geantwortet zu haben, denn die Beleidigungen wurden gegeneinander aufgewogen mit dem ausdrücklichen Zusatz, das solle Heilke Bruns an ihrer Ehre keinen Abbruch tun.

Soviel uns bekannt, haben seit dieser Zeit in Delmenhorst keine Hexenprozesse mehr stattgefunden. Die Vernunft scheint hier endlich gesiegt zu haben, während in anderen Gegenden Deutschlands die Scheiterhaufen noch lange Jahrzehnte weiter brannten.

⁷⁾ StAO Best. 21. C 5, Dhorster Conceptbuch 1603/05, Bl. 38b u. 42b.

⁸⁾ StAO Best. 21. A 1, Dhorster Kanzleiprotokoll.